

34

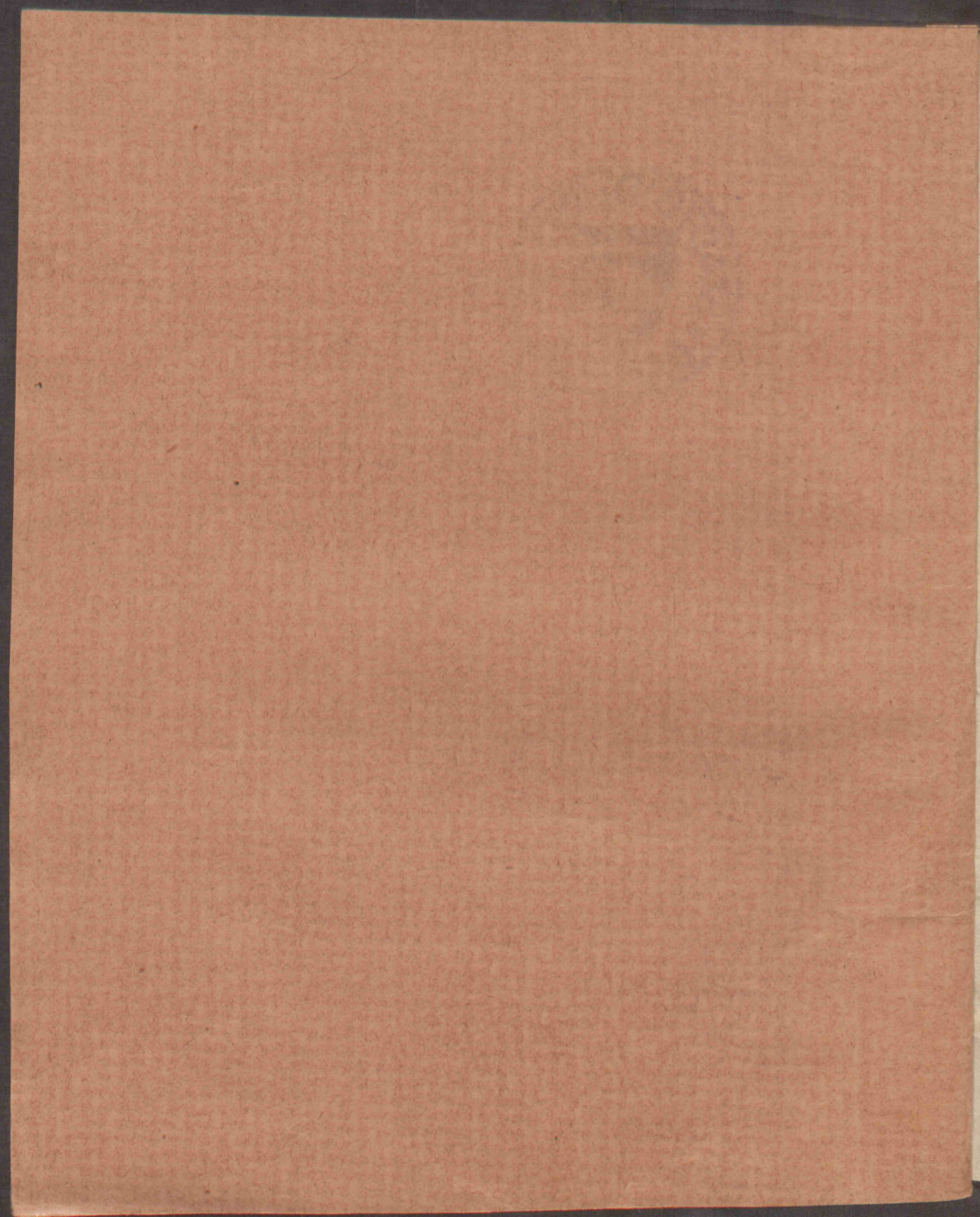
£ 23/412



Od

5701

XVIII p. 4. 106.



Welche Ein Erb: Racht

dieser Stadt Dankigk bey so geschwinden
vnd betrübten Kriegszeiten / männiglichem
zum besten / zu halten beschlossen.

Vnd damit niemandt einige entschuldigung der vnwissenheit
einzuwenden habe / ist solche zum überfluß durch öffentlichen
Druck publiciret worden.



Dasselbst durch Georg Rheten gedruckt / im Jahr Christi 1628.

Revised Statutes
of the United States
Title 18
Section 2385



Printed and Sold by the Government Printer, Washington, D.C.



Hochzeit Ordnung.

D wol hiebevot vnterschiedliche Ordnunge wegen der Hochzeiten auffgerichtet / damit vergebliche Vnkosten vnd überflüssigkeit abgeschafft werden möchten. Solche aber in abnehmen geraten / vnnnd insonderheit bey ißigen beschwerlichen geleufften hoch von nöten ist / daß ein jeglicher das seinige so ihm **GOTT** der **HERR** verlihen / zu seiner vnd gemeiner nothwendigkeit an sich halte / Als haben Wir vnser Ampts vnd die nothurfft zu seyn erachtet / hernachfolgende Ordnung verassen vnd anfertigen zu lassen / Vnd wird ein jeder sich hinfüro bey angefertigter vnvermeidlicher Straffe darnach zurichten / vnd zuverhalten haben.

A ij

I. Am



I.

Al Sontage sollen keine Hochzeiten hinsüro gemacht / sondern allein in den Werkeltagen gehalten werden / bey Willkürlicher Straffe.

2.

Vnd wess dadurch / daß an der Braut vnd Breutigams negsten Freunden vnd Verwandten allerhandt verehrunge geschehen / an Sammet / Seiden Kleidern / Krösen / Kollern / Hemdden / Kräncken : Vnd dem Gesinde an Baratenen Schürcken / Sammeten Kragen / vnd andern dergleichen materien nicht wenig Geldes gespillert wirdt / Alß sollen alle solche Verehrungen hiemit auffgehoben vnd verboten seyn / bey der Peen Zehen Ungrischefloren. Jedoch sollen hiemit nicht gemeinet seyn die Kräncklein / welche den beyden Jungfrawen / so die Braut zur Kirchen begleiten / vnnnd den Gesellen so den Vortanz verrichten / geschenkt werden / nur daß hierin gebührliche maßigkeit gehalten werde. Vnd wer auch seinem Gesinde

Gesinde an stelle der Kleidung aus guttem willen an Gelde etwas wirdt zuehren wol- len / soll ihm solches frey seyn / doch daß die Summa nicht höher anlauffe / als auffs höch- ste Zwanzig Floren Polnisch / bey der Peen Drey Floren Ungrisch.

3.

Alle die jenigen / so man zur Trewung vnd zur Hochzeitlichen Ehesreude einzuladen willens ist / Mänliches oder Frewliches ge- schlechtes / sollen nicht ehe als auffs lengste acht Tage vor der Hochzeit eingeladen wer- den. Des sol zwar einem jeden frey seyn / so viel Persohnen zur Trewung bitten zu lassen / als ihm gefellig / doch daß gleichwol darin bil- lige maß / beborab in dieser ißigen zeit / gehalten werde / Vnd die Auftheilung des Con- fects vnd schenckung des Clarets oder andern Weins vor berührter Trewung ganz verblei- be / bey der Peen Zehen Floren Ungrisch.

4.

Wenn der Tagt verhanden auff welchen

A iij

die

die Hochzeit bestimmet/ sollen beyde Braut
vnd Brutigam/ sampt denen so Ihnen zun
Ehren erschienen/ auff den schlag der Glocken
Zehne in der Kirchen seyn/ vnd allda ordent-
licher weise öffentlich getrewet werden. Des-
sen soll forean keine Trewung mehr ohne auß-
drückliche Bewilligung Eines Ehrb: Raths
oder des Präsidirenden Herren Burgermei-
sters im Hause verrichtet werden/ bey vn-
nachlässiger Straffe.

S.

Damit auch kein groß Aufgelauffe ge-
macht/ vndd sich niemandt wegen der Musi-
canten zubeschweren haben möge/ so sol die
Musica vor der Braut bey dem Kirchgang ganz
eingestellet werden: Vnd hinfüro derjenige/
welcher sich des Chors vnd der Orgel in der
Kirchen zugebrauchen willens/ nicht mehr zu
geben schuldig seyn/ als vermöge der Ord-
nung/ welche E. E. Rath jüngst gemacht/
vnd den Kirch Vätern zugestellet worden ist/
Vnd sollen die Musicanten hierüber mehr
nichts zufordern befüget seyn/ noch einige Es-
sen speis

sen Speise oder Getränke aus der Hochzeit hohlen lassen/ bey der Peen Fünff Floren Vn-gerisch/ welche so wol derselbe so es geben als der es nehmen wirdt verfallen seyn soll.

6.

Niemandt soll sich in einer andern Kir-chen Tretwen lassen/ als in welcher er Aufge-boten worden ist/ bey erlegung des gebührs der Kirchen vnnnd eines Reichs Zahlers dem Prediger.

7.

Wann denn auch insonderheit bey diesen geschwinden vnd kümmerlichen Zeiten nicht wenig daran gelegen/ daß die Hochzeiten ge-ringer/ als bisanhero geschehen/ angestellet werden/ so sol Niemandt/ er sey wer er wolle/ auch nicht Persohnen in der Obrigkeit/ mehr als Fünff Tische/ vnnnd dabey in alles Sech-sig Persohnen/ außgenommen eine Persone Acht/ so sich der Wirtschafft annehmen/ zu setzen vnd zu speisen besuget seyn/ Handt-wercks Leuthe aber sollen nicht mechtig seyn dteselbe mehr als auff Drey Tische/ Arbeits-
Leuthe

Hochzeit Ordnung.

Leuthe vnd Dienstboten nicht höher/ als zum höchsten auff zwey Tische/ auff jeden Tisch Zwölff Persohnen gerechnet anzurichten/ bey der Peen eines Vngrischen florens auff Vornehme/ vnd eines Reichstahlers auff andere gemeine Leuthe vor jedere Persohnen/ so über angesetzte Zahl verhanden seyn wirdt.

8.

Das Hochzeitliche Tractament betreffende/ mögen Vornehme Leuthe/ aufferhalb den Confecten/ nicht mehr als Sechs oder zum höchsten Sieben Gerichte auffsetzen lassen/ welche dann zugleich vnd auff ein mahl auffgetragen werden sollen/ Worzu auch nit mehr als zweyerley Wein vnd zweyerley Bier geschencket werden soll/ bey der Peen Zehen floren Vngrisch. Handtwercks Leutthen aber soll nicht verstattet seyn mehr als mit Fünff Gerichten/ zugleich auffgesetzt/ vnd mit einerley Wein vñ zweyerley Bier die Gäste zu tractieren/ bey der Peen Fünff floren Vngrisch. Arbeits Leuthe vnd Dienstboten sollen allein vnd zum höchsten Drey Schüsseln oder Gerichte

Hochzeit Ordnung.

richte / vnd zwenyerley Bier auffzusetzen besu-
get seyn / Dessen sollen die Speisen auffslen-
geste die Glock Zwölff auffgetragen werden /
alles bey der Peen Drey Floren Vngrisch.

9.

Kein Gesinde / Knechte oder Mägde sol-
len in die Hochzeit kommen noch allda gestat-
tet werden / außgenommen welche durch die
Freundschaft zur versorgung der Tische ver-
ordnet / oder von ihrer Herrschafft dahin be-
scheiden seyn / Da aber Jemandt / der alda
nichts zuthun hat / betroffen würde / soll mit
Straffe des Gefengnässes belegt werden.

10.

Einem jeden soll frey seyn Spieleuthe
zur Hochzeit zu nehmen welche er wil / jedoch
da jemandt auff seiner Hochzeit Wein schen-
cken wirdt / vnd sich der Hoffpfeiffer oder Hoff-
fiedler zugebrauchen nicht willens / der sol
der Partey Zwen Reichstaler zuerlegen schul-
dig seyn.

11. Spiel

II.

Spielleute so zur Hochzeit gebraucht werden / wie auch Pasterdenbeckers / Weinschencers / Küchen vnnnd Schüsselwäschers / vnd alle andere wie sie auch nahmen haben mögen / derer hülff vnd dienst man benödiget / sollen sich begnügen lassen mit ihrem Sold / vnd nichts an Essenspeise / oder geträncke vor der Hochzeit fodern / noch aus der Hochzeit dessen etwas tragen oder tragen lassen. Auch sol keiner derselben Officianten sich vnterstehen mehr Gesinde mit sich in die Hochzeit zu führen / als derer hülff man sich nothwendig zugebrauchen vnnnd nicht entrahten kan / bey der Peen Vñff Floren Vngrißch.

12.

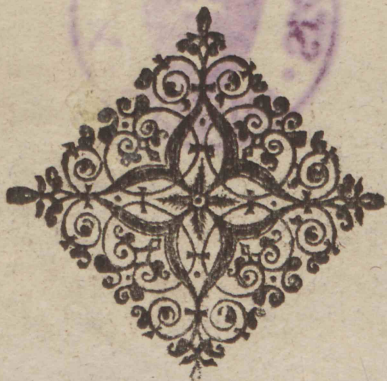
Die Hochzeiten sollen nicht lenger denn biß Zehen Uhr des Abends wehren / vnnnd kein new Tractament noch Abendtessen angerichtet werden / Es wehre dann / daß bey Heimführung der Braut den negsten Freunden vnd Verwandten kalte überbliebene Speisen anffgesetzt würden / bey der Peen Zehen Floren

Hochzeit Ordnung.

Floren Vngrisch / gegenst Vornehme / Fünff
Floren Vngrisch / gegenst Handwercks Leuten /
Vnd Drey Floren Vngrisch gegenst Arbeits-
Leuthe / vnd Dienstboten so dieses überschrei-
ten. Dann auch bey Straffe der Befeng-
nüss gegenst die Spieleuthe / so in der Hochzeit
über Glocke Zehen zu Spielen sich unterwin-
den werden.

13.

Schließlich wenn die Braut zu Hause ge-
bracht wirdt / sol man sich des geschreyes ent-
halten vnnnd keiner Music gebrauchen /
bey hiebevor angegesetzter
Peen.



17

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.

17

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.



